

# Richtlinien des Marktes Pöttmes zur allgemeinen Jugendförderung –allgemeine Jugendförderrichtlinien–

---

## **A. Allgemeine Voraussetzungen**

- I. Als förderungswürdig werden alle eingetragenen Vereine (ausgenommen Sport- und Schützenvereine – bereits durch eigene Sportförderrichtlinien gefördert) anerkannt, welche
  1. ihren Sitz im Markt Pöttmes haben,
  2. einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Dieser muss ab 01.01.2010 mindestens für Kinder € 6,00 (0 – 10 Jahre) und für Jugendliche € 10,00 (11 – 18 Jahre) jährlich betragen.
- II. Neugegründete Vereine werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspringt, (z.B. dann, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist).
- III. Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bayer. Rotes Kreuz) werden nach den allgemeinen Voraussetzungen unter Nr. I. ebenfalls gefördert.

## **B. Leistungen**

### **I. Allgemeiner Zuschuss**

Der Markt Pöttmes stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt zur allgemeinen Jugendförderung einen Betrag von möglichst € 10.000,00 als Barzuschuss zur Verfügung. Der Barzuschuss wird wie folgt verteilt:

1. Jeder Verein erhält für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) einen Betrag von € 20,00. Maßgebend sind die bis zum 01.03. jeden Jahres erfolgten Meldungen an den Markt Pöttmes.

### **II. Zuschüsse für überregionale Veranstaltungen**

1. Für regionale Veranstaltungen werden keine Zuschüsse gewährt.
2. Die Teilnehmer an internationalen Veranstaltungen in Deutschland oder im Ausland kann mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert werden. Ebenso kann die Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen im Markt Pöttmes durch Zuschüsse gefördert werden.

### **C. Auszahlungsmodalitäten**

- I. Der Zuschuss unter B. I. wird jährlich auf Antrag der Vereine des Marktes Pöttmes ausbezahlt. Dem Antrag ist eine Liste mit den jugendlichen Vereinsmitgliedern (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum) beizufügen. Ein besonderer Verwendungszweck ist nicht zu erbringen.  
Der Antrag ist bis spätestens 01. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag ist eine kurze Beschreibung der Jugendarbeit für das vergangene Jahr beizufügen. Der Zuschuss wird nur unter den Vereinen ausgeschüttet, deren Meldelisten und Beschreibung der Jugendarbeit dem Antrag beigefügt sind.
- II. Falschmeldungen mit dem Zweck der Erlangung eines höheren Zuschusses führen unweigerlich zum dauernden Verlust des Zuschusses.
- III. Anträge auf Zuschüsse müssen vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Abteilungen werden nicht bearbeitet.

### **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Pöttmes, den 16.09.2009

- gezeichnet -

- Siegel -

Schindele  
Erster Bürgermeister